

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Petition an den Deutschen Bundestag

(keine Veröffentlichung)

Persönliche Daten des Hauptpetenten

| | |
|---------|-------|
| Anrede | Herr |
| Name | Ramm |
| Vorname | André |
| Titel | |

Anschrift

| | |
|--------------------|----------------------|
| Wohnort | Düsseldorf |
| Postleitzahl | 40625 |
| Straße und Hausnr. | Unter den Eichen, 64 |
| Land/Bundesland. | Deutschland |
| Telefonnummer | 021198077840 |
| E-Mail-Adresse | andre_ramm@gmx.de |

Wortlaut der Petition

AN DER URSPRÜNGLICHEN ANTRAGSFRIST FÜR DAS BAUKINDERGELD ZUM 31.12.2023 FESTHALTEN!

Das Baukindergeld stand häufig in der Kritik – zu teuer und das falsche Instrument, um Wohneigentum zu fördern. Die Argumente sind bekannt. Mit dieser Petition soll die getroffene Entscheidung noch einmal überdacht und laufenden privaten Bauvorhaben eine weitere Übergangsfrist ermöglicht werden.

Begründung

Aufgrund der bekannten Krisen der letzten Jahre mit ihren Auswirkungen auf die Bauwirtschaft (Kostenexplosion, Lieferengpässe und Auftragsstau) sind erhebliche Verzögerungen in den Bauabläufen Normalität geworden. Private Bauherren haben – anders als Investoren, Bauträger oder Unternehmen mit großem Immobilienbestand – keine Instrumentarien, um diesen Widrigkeiten zu begegnen. In unserem konkreten Fall wären wir unter normalen Umständen zum jetzigen Zeitpunkt bereits eingezogen. Und damit antragsberechtigt für das Baukindergeld.

Wir wissen, dass im „Topf“ für das Baukindergeld nach Auskunft der KfW Bank noch ca. 1,1 Mrd € zur Verfügung stehen (Stand September 2022). Das Abruftempo war in den letzten Monaten sehr stark verlangsamt. Wir vermuten, dass dies darin begründet liegt, dass die durch professionelle Bauträger errichteten Bauvorhaben bereits weitgehend abgeschlossen werden konnten. Diese machen den Löwenanteil der förderfähigen Projekte aus. Förderfähig in zeitlicher Hinsicht sind Bauvorhaben, die vor dem 31.03.2021 eine Baugenehmigung erhalten und mit der Ausführung begonnen haben. „Echte“ private Bauherren, die erst kurze Zeit vor dem Stichtag mit dem Bau beginnen konnten und dann die nicht vorhersehbaren Härten der baukonjunkturellen Krisen erleiden mussten und noch müssen, haben hier das Nachsehen.

Dies erscheint uns nicht gerechtfertigt.

Bei den Finanzierungsbemühungen für private Bauprojekte spielen öffentliche Förderungen naturgemäß eine große Rolle. Diese können und dürfen nicht Grundlage einer Entscheidung für eine Baumaßnahme sein. Dies gilt selbstverständlich auch für das Baukindergeld, zumal hier nicht abgeschätzt werden konnte, wann der „Topf“ ausgeschöpft sein würde. Dennoch wird ein Vertrauenstatbestand geschaffen, wenn die Verlängerung der Antragsmöglichkeit auf den 31.12.2023 verlautbart wird und dabei zugleich sichtbar ist, dass sich der Mittelabfluß verlangsamt. Die Fördermöglichkeit war realistisch!

Das Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen der Bundesrepublik Deutschland hat eine Kehrtwende mit Blick auf die zeitliche Antragsstellung vollzogen und diese damit drastisch verkürzt. Die Sinnhaftigkeit dieser Entscheidung ist nicht erkennbar. Es ist abzusehen, dass nicht mehr allzu viele Anträge gestellt werden können und somit ein großer Teil des noch bestehenden Förderbudgets für andere fiskalische Zwecke zur Verfügung stehen wird, wenn auch mit einer zeitlichen Verzögerung.

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) **nach Erhalt des Aktenzeichens** auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

Deutscher Bundestag
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030)227 35257

Wichtig

DER NACHFOLGENDE ABSCHNITT GILT NUR, FALLS SIE DIE PETITION PER FAX ODER POST EINREICHEN WOLLEN! SOLLTEN SIE EINE PETITION ELEKTRONISCH EINGEREICHT HABEN, DIENST DIESES DOKUMENT NUR ALS BELEG FÜR IHRE UNTERLAGEN. EINE UNTERSCHRIFT UND DER VERSAND PER POST ODER ALS FAX AN DEN DEUTSCHEN BUNDESTAG IST DANN NICHT NOTWENDIG.

NUR FÜR POST- ODER FAXEINREICHUNG: IHRE UNTERSCHRIFT UNTER DER PETITION IST WICHTIG, DA OHNE SIE EINE PETITIONSBEARBEITUNG NICHT MÖGLICH IST.

Von den allgemeinen Hinweisen zum Petitionsverfahren habe ich Kenntnis genommen.

Ja

Ort, Datum, Unterschrift

Bitte die Petition ausdrucken, unterschreiben und per Telefax (Fax: (030)227 36027) oder per Post an die oben angegebene Adresse senden.

Allgemeine Hinweise zum Petitionsverfahren

1. **Jedermann hat das Recht**, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Deutschen Bundestag zu wenden. Das ist eines der verfassungsrechtlich verbrieften Grundrechte in der Bundesrepublik Deutschland. In der Sprache des Parlamentes heißt jemand, der von diesem Recht Gebrauch macht "Petent" und die von ihm oder ihr beim Deutschen Bundestag eingereichte Bitte oder Beschwerde ist eine "Petition". Zuständiger Parlamentsausschuss für die Behandlung von Petitionen ist im Deutschen Bundestag der "Petitionsausschuss".
2. **Eine Petition muss schriftlich** eingereicht werden und Namen und Adresse des Petenten enthalten. Wird eine Petition gemeinschaftlich mit anderen (Interessengruppe, Bürgerinitiative, Verein oder ähnliches) eingereicht, ist ein Ansprechpartner zu benennen. Eine in Papierform eingereichte Petition muss ansonsten keine besonderen Formvorschriften erfüllen, jedoch vom Petenten handschriftlich unterschrieben werden. Um Ihnen das Abfassen einer solchen Petition zu erleichtern, können Sie sich ein Formular öffnen, dieses ausfüllen, unterschreiben und auf dem Postwege an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages senden. Wollen Sie Ihre Petition elektronisch an den Petitionsausschuss senden, so können Sie auch diesen Weg wählen, wenn Sie das hierfür zur Verfügung gestellte Online-Formular benutzen. Zur abschließenden Bestätigung Ihrer Petition müssen Sie statt der sonst erforderlichen handschriftlichen Unterschrift am Schluss der Petition nur Ihren Vor- und Familiennamen in das Unterschriftkästchen eintragen.
3. **Parlamentarisch beraten** werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Entscheidungen von Gerichten kann der Petitionsausschuss aufgrund der von der Verfassung geregelten Unabhängigkeit der Gerichte nicht überprüfen.
4. **Zu jeder Petition** wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Der Absender der Petition (Petent) erhält eine Eingangsbestätigung.
5. **Der Petitionsausschuss** bittet das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme zu dem Anliegen des Petenten.
6. **Die Stellungnahme** des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst geprüft.

-
7. **Kann die Petition** nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.

 8. **Ergibt die Prüfung** des Ausschussdienstes unter Berücksichtigung der Stellungnahme, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:
 - a) Dem Petenten wird diese Bewertung durch den Ausschussdienst unmittelbar mitgeteilt. Widerspricht der Petent nicht binnen sechs Wochen dieser Bewertung, wird das Petitionsverfahren abgeschlossen. Petitionsausschuss und Deutscher Bundestag beschließen entsprechend.
 - b) Widerspricht der Petent der Bewertung des Ausschussdienstes, erstellt dieser für die parlamentarische Beratung eine Beschlussempfehlung mit Begründung, die von mindestens zwei berichterstattenden Abgeordneten, die der Koalition und der Opposition angehören, geprüft wird. Der Petitionsausschuss berät die Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.

 9. **Ergibt die Beratung** im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der der Bundesregierung übermittelt wird. Dabei sind unterschiedlich weitreichende Beschlüsse möglich, mit denen die Bundesregierung aufgefordert wird, im Sinne der Petition tätig zu werden.

 10. **Die Bundesregierung** ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen. Wenn Sie eine Petition einreichen wollen, nehmen Sie sich bitte Zeit, um einige persönliche Angaben zu machen und Ihr Anliegen präzise zu formulieren. Wenn Sie Anlagen beifügen möchten, sollten dies Fotokopien und keine Originaldokumente sein. Sie sind gebeten, diese in jedem Falle auf dem Postweg zu versenden. Zweckmäßigerweise kündigen Sie die zusätzliche Versendung von Anlagen im Falle der elektronisch abgesandten Petition an und senden diese Anlagen auf dem Postweg erst ab, nachdem Sie die Eingangsbestätigung mit dem Aktenzeichen der Petition erhalten haben. Bei der Versendung Ihrer Anlagen benennen Sie bitte dieses Aktenzeichen Ihrer Petition.